

Veranstaltungen sind wieder möglich.

Die Höchstzahl der Teilnehmenden beläuft sich auf 15 Personen. Dabei gelten Maskenpflicht und das Einhalten des Abstandes von 1.5 m. Ausgabe von Essen und Trinken sowie Konsumationen sind nicht gestattet.

Zu solchen Veranstaltungen gehören auch Führungen in Innenräumen und im Freien. Für sie gelten dieselben Auflagen.

Veranstaltungen im Bereich Kultur, nichtprofessioneller Bereich

Proben (Theater-, Orchester- und Chorproben) sind mit maximal 15 Personen möglich unter Einhaltung der Maskenpflicht und des Abstandes.

Wo das Tragen einer Maske nicht möglich ist (Singen), gilt eine schärfere Abstandsregel:

Chorkonzerte mit Publikum sind – zum Schutze des Publikums – nicht gestattet.

Veranstaltungen im Bereich Kultur mit Publikum

Veranstaltungen mit Publikum (Theater, Konzerte, Filmvorführungen, Vorträge) sind mit Einschränkungen möglich:

In Innenräumen:

- maximal 50 Besucherinnen und Besucher, maximal ein Drittel der Sitzkapazität darf besetzt werden
- Maskentragpflicht
- Abstand von 1.5 m oder ein Sitzplatz muss freigelassen werden
- Sitzpflicht
- möglichst keine Pause
- keine Ausgabe von Essen und Getränken, keine Konsumationen

Im Freien:

- maximal 100 Besucherinnen und Besucher

Erwachsenenbildung

Präsenzunterricht ist jetzt auch ausserhalb der Sekundarstufe I und II möglich. Dies ist vor allem für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung von Bedeutung (Kurse). Die Einschränkungen sind weitgehend dieselben wie für Veranstaltungen im Bereich Kultur mit Publikum:

- maximal 50 Teilnehmende, maximal ein Drittel der Räumlichkeit darf genutzt werden
- Maskentragpflicht
- Abstand von 1.5 m oder ein Sitzplatz muss freigelassen werden

Erwachsene: Singen (aus der Website des BAG)

In diesen Situationen ist Singen für Erwachsene mit Jahrgang 2000 oder älter verboten: Fast überall, wo in der Freizeit gemeinsam gesungen wird z.B. in Gottesdiensten, im Freundeskreis, in einer Band und in nicht-beruflichen Chören. Das Verbot gilt drinnen und draussen.

In diesen Situationen ist Singen erlaubt:

- Alleine oder im Familienkreis.
- Für berufliche Sängerinnen und Sänger: Proben sind grundsätzlich erlaubt, Auftritte nur an erlaubten Veranstaltungen wie z.B. als Begleitung einer religiösen Veranstaltung.
- Für berufliche Chöre: Proben sind grundsätzlich erlaubt, Auftritte nur ohne Publikum (z.B. Video-Streaming).

Veranstaltungen im Jugendbereich

Proben und Konzerte (einschliesslich Chor) sind für Jugendliche bis Jahrgang 2001 erlaubt. Die Beschränkung auf 15 Personen gilt hier nicht.

Aufführungen müssen jedoch ohne Publikum stattfinden; sie können gefilmt oder online übertragen werden.

Jugendtreffs mit Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger können öffnen. Dabei muss eine Fachperson anwesend sein, welche die Aktivitäten betreut. Es gilt Maskentragpflicht ab 12 Jahren. Eine Ausgabe von Essen und Getränken ist nicht erlaubt.

Links

Verordnung: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de>

Änderungen der Verordnung: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/213/de>

Erläuterungen zu den Änderungen (pdf-Datei) unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1310036670>

Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen

(Übersicht auf der Website des BAG, auch mit pdf-Dokument FAQ, wird per 19. April angepasst):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Informationen zur Corona-Pandemie auf der Website des Kantons Graubünden:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Seiten/Kacheln.aspx>